Von allem etwas, nur von Modernisierung nichts: Die nächste Reform des Strafverfahrens

Der Strafrechtspflege steht die nächste Reform ins Haus. Ende Juli 2019 hat das Bundesjustizministerium einen Entwurf in die Ressortabstimmung gegeben. Wieder einmal erfolgt eine »Modernisierung des Strafverfahrens«, deren Gestalter sich auch sonst des üblichen Politjargons bedienen, der Fortschritt und Effizienz verspricht: Es wird vereinfacht und gebündelt, beschleunigt und verbessert; bekämpft wird, was schlecht, gestärkt, was schwach ist; erweitert werden, man hat sich gewöhnt, Möglichkeiten, um Täter zu ermitteln.

Insgesamt ein Potpourri mit einem für den laufenden Justizbedarf schrägen Ton, der indes im Ohr einer sich kulturell abschließenden Gemeinschaft Wohlklang erzeugt. So bekommt das Verbot von Gesichtsschleiern, bisher eher ein lösbares Problem der Sitzungsleitung, eine gesetzliche Grundlage. Dank Ausnahmeregelung wird sich an der ohnehin seltenen Praxis wenig ändern. Dafür wird sich als lohnend erweisen, Standards für Dolmetscher durchzusetzen. Angeklagte ohne Kenntnis der Gerichtssprache haben in ihnen oft einen Vertrauten. Es ist Voraussetzung eines fairen Prozesses, Betroffenen Niveau zu garantieren.

Die wohl nicht bloß aus Sicht der Strafverteidigung folgenreichsten Neuerungen dürften Regelungen zur Befangenheit und zu Beweisanträgen sein. Es ist hinzunehmen, dass aus ihnen einiges Misstrauen in die Anwaltschaft spricht; es gibt immer wieder Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs, die bei Wahl der Mittel das Maß verfehlen. Befangenheitsanträge haben zu oft das Ziel, vorhandene Optionen auszureizen. Ein Rechtsstaat darf sich solcher Motive erwehren, ohne an Qualität einzubüßen. Zugleich könnten die Einschränkungen dem Befangenheitsvorwurf wieder ein Gewicht verleihen, das er durch seine Inflation verloren hat.

Anders verhält es sich mit dem angeblich vereinfachten, tatsächlich verkürzten Beweisantragsrecht. Was Richterinnen und Staatsanwälten hier wie Missbrauch erscheint, mag oft nur ein Ausbruchsversuch aus ihrerseits festgelegten Deutungen sein. Was daran kann so schlimm sein? Der Strafprozess einschließlich seiner Hauptverhandlung dient der Erforschung der Wahrheit, nicht der Bestätigung von Perspektiven. Wenn es, wie behauptet, Missbrauch geben sollte, ist es zumutbar, ihm mit den Instrumenten zu begegnen, die parat sind. In stummer Verteidigung liegt kein Effizienzgewinn.

Schritte in die Zukunft werden zögernd unternommen. Sei es aus Bedacht, wie es wohl bei der jetzt erst geplanten DNA-Feststellung äußerlicher Merkmale ursächlich war, sei es aus grundsätzlicher Skepsis, wie sie gegenüber dem Einsatz medialer Mittel bekannt ist. Nun sieht der Entwurf immerhin neue Möglichkeiten für Bild-Ton-Aufzeichnungen bei Vernehmungen vor. »Opferschutz« lautet das Stichwort, das für die Öffnung streiten soll, weil dieser stets plausibel wirkt. Das kann dauerhaft nicht alles sein.

So blendet auch diese »Modernisierung« den tiefgreifenden Wandel aus, den die Gesellschaft mit dem Massengebrauch neuer Medien und Datenspeicher erfährt. Alles Öffentliche wird dokumentiert, kann belegt und wiedergegeben werden – nur Hauptverhandlungen vor Strafgerichten nicht.

Nützlichkeitsargumente haben dabei weniger Bedeutung, als ihnen in Debatten zugemessen wird. Vielmehr ist rechtfertigungsbedürftig geworden, weshalb gerade im Gerichtssaal, wo der Stoff für Schuld und Unschuld gehört, gesichtet und gegliedert wird, keinerlei Beweiserhebung stattfinden darf. Die fortgesetzte Weigerung weckt Misstrauen, ausnahmsweise nicht gegen die Anwaltschaft, sondern gegen die Justiz. Wird es nicht beseitigt, wird es wachsen.

Dr. Jost Müller-Neuhof, Rechtspolitischer Korrespondent des Tagesspiegel, Berlin

StV 10 · 2019